



SEERETTUNGSDIENST

Vertrag

**zwischen den Gemeinden
Horgen, Oberrieden, Thalwil und Herrliberg**

Dienstreglement

INHALTSVERZEICHNIS

Vertrag

zwischen den Gemeinden

HORGEN, OBERRIEDEN, THALWIL UND HERRLIBERG
über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes

Dienstreglement

1. **Auftrag und Zusammenarbeit**
 - 1.1 Auftrag
 - 1.2 Zusammenarbeit
2. **Einsatz des SRD für andere Aufgaben**
3. **Kostenersatz für Hilfeleistungen**
4. **Organisation**
 - 4.1 Ausschuss Seerettungsdienst Horgen
 - 4.2 Gemeinde Horgen
 - 4.3 Obmann
 - 4.4 Rapportwesen
5. **Rekrutierung, Entlassung**
6. **Ausbildung**
7. **Pikettdienst**
8. **Alarmierung**
9. **Übungsbetrieb und Weiterausbildung**
10. **Pflichtverletzungen und Disziplinar massnahmen**
11. **Ausrüstung und Material**
 - 11.1 Persönliche Ausrüstung
 - 11.2 Korpsmaterial
 - 11.3 Verwendung Rettungsboot
12. **Sold**
13. **Versicherung**
14. **Rechtsmittel**
15. **Schlussbestimmungen**

Generelle Anmerkung:

Die in diesem Dienstreglement enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen.

* * * * *

VERTRAG

zwischen den Gemeinden

HORGEN, OBERRIEDEN, THALWIL UND HERRLIBERG über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes

1. Zweck

Gestützt auf

- § 2 des EG zum BG über die Binnenschifffahrt vom 2.9.1979,
- die Art. 19 - 30 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4.10.1979,
- die §§ 14 - 20 der VO über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7.5.1980,
- § 11 des Gesetzes über die Besteuerung der Schiffe vom 1.12.1996,

betreiben die Gemeinden Horgen, Oberrieden, Thalwil und Herrliberg einen gemeinsamen Seerettungsdienst. Standort des gemeinsamen Seerettungsdienstes ist Horgen.

2. Organisation

- Die den Gemeinden obliegenden Aufgaben werden durch übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht, durch die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden sowie durch das Dienstreglement für den Seerettungsdienst (SRD), geregelt.
- Die beteiligten Gemeinden bilden einen Ausschuss Seerettungsdienst Horgen. Jede Vertrags-Gemeinde ist durch den Polizeivorstand als stimmberechtigtes Mitglied und der Polizeisekretär mit beratender Funktion vertreten. Der Polizeivorstand der Gemeinde Horgen führt den Vorsitz; als Stellvertreter wird der Polizeivorstand der Gemeinde Thalwil bezeichnet. Die Vertreter des Seerettungsdienstes (Obmann, Obmann-Stellvertreter) gehören diesem Ausschuss als Mitglieder mit beratender Stimme an.
- Die Gemeinde Horgen (Polizeiausschuss), vertreten durch das Polizei- und Wehramt, ist für die organisatorischen und administrativen Belange des gemeinsamen Seerettungsdienstes verantwortlich. Die Gemeinde Horgen ist berechtigt, die ihr daraus erwachsenden Personal- und Verwaltungskosten jährlich der gemeinsamen Betriebsrechnung zu belasten.

2.1 Ausschuss "SRD Horgen"

Der Ausschuss ist zuständig für:

- die Wahl des Obmann, des Stellvertreters und des Materialwartes;
- die Genehmigung und Verabschiedung des Voranschlages und des Finanzplanes für die Investitionen zuhanden der Vertragsgemeinden;
- die Genehmigung des Jahresberichtes des Obmanns;
- die Genehmigung des Übungs- und Pikettplans;
- die Antragsstellung an die Vertragsgemeinden bei ausserordentlichen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben;
- die Antragsstellung an die Vertragsgemeinden für Vertragsänderungen;
- die Genehmigung von Reglementsänderungen aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen;
- die Behandlung aller übrigen im Zusammenhang mit dem Seerettungsdienst anstehenden Fragen.

Entscheide, bei denen die Gemeindebehörden gemäss Gemeindeordnung abschliessend zustimmen müssen, sind nur gültig, wenn alle beteiligten Gemeinden den vom „Ausschuss Seerettungsdienst Horgen“ genehmigten Anträgen zustimmen. Stimmt eine der Vertragsgemeinden nicht zu, hat der Ausschuss nochmals darüber zu beschliessen und den Vertragsgemeinden wiederum Antrag zu stellen.

2.2 Gemeinde Horgen

Dem Polizei- und Wehramt Horgen, als geschäftsführende Stelle, obliegt insbesondere:

- die Antragstellung an den Ausschuss für die Wahl des Obmanns, des Stellvertreters und des Materialwarts;
- Aufstellung des jährlichen Voranschlags und des Finanzplanes zuhanden des Ausschusses;
- Vergebung von Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten im Rahmen des genehmigten Voranschlags;
- Antragstellung an den Ausschuss für grössere Neuanschaffungen ausserhalb des genehmigten Voranschlags;
- Antragstellung an den Ausschuss für Aenderung des Vertrages bzw. Revisionen des Reglements;
- Vorlage der jährlichen Betriebsrechnung mit Kostenverteiler an die Vertragsgemeinden;
- Auszahlung der Entschädigungen im Rahmen des genehmigten Voranschlags;
- Kostenverrechnungen an Private;
- Rekrutierung der Mannschaft auf Vorschlag des Obmanns;
- Aufsicht und Kontrolle des Uebungsbetriebs und der Ausbildung;
- Aufsicht über Unterhalt und Wartung von Boot und Material.

3. Gebäude Seerettungsdienst (Bootshaus), Material und Ausrüstungen

- Das im Seeuferbereich der Gemeinde Horgen stehende Bootshaus ist im Verhältnis des nachstehenden Kostenvertailers Eigentum der vier Vertragsgemeinden Horgen, Thalwil, Oberrieden und Herrliberg.
- Das Umgebungsareal ist Eigentum der Gemeinde Horgen, welche dieses zu Gunsten des gemeinsamen SRD-Stützpunktes für die Dauer dieses Vertrages unentgeltlich zur Verfügung stellt. Die Liegenschaftenverwaltung obliegt der Gemeinde Horgen (Polizei- und Wehramt).
- Das inventarisierte Material (Boote, technische und persönliche Ausrüstungen, usw.) ist im Verhältnis des nachstehenden Kostenvertailers ebenfalls Eigentum der Vertragsgemeinden.

4. Kostentragung

Die jährlichen Nettoaufwendungen für den gemeinsamen Seerettungsdienst werden von den Vertragsgemeinden nach folgendem Kostenverteiler gedeckt:

- 2/6 zu Lasten Horgen
- 2/6 zu Lasten Thalwil
- 1/6 zu Lasten Oberrieden
- 1/6 zu Lasten Herrliberg.

Die Anteile werden den Gemeinden je auf Ende eines Jahres, gleichzeitig mit der Zustellung der Betriebsrechnung, fakturiert. Die Gemeinde Horgen ist berechtigt, im laufenden Betriebsjahr Teilzahlungen einzufordern.

Gestützt auf den Beschluss Nr. 229 des Gemeinderates Horgen vom 31. Mai 1999 und die entsprechende Zustimmung aller Vertragsgemeinden werden durch den Kanton die vier Bootssteuer-Gemeindeanteile, seit der Betriebsrechnung 2000, gesamthaft an Horgen überwiesen. Aus diesem Pool werden vorerst die Bruttobetriebskosten in Abzug gebracht. Ein allfällig verbleibender Aufwand- bzw. Ertragüberschuss wird gemäss dem vorstehenden Schlüssel aufgeteilt.

5. **Dienstbetrieb**

Der Dienstbetrieb ist im "Dienstreglement über den gemeinsamen Seerettungsdienst der Gemeinden Horgen, Oberrieden, Thalwil und Herrliberg vom 1. April 2001" geregelt.

6. **Alarmierung**

Die Gemeinde Horgen (Polizei- und Wehramt) ist verantwortlich, dass der gemeinsame Seerettungsdienst jederzeit als eigene Alarmgruppe bei der jeweils zuständigen regionalen Alarmzentrale (RAZ) erfasst ist. Die Erfassung der SRD-Angehörigen und die Bewirtschaftung der Mutationen erfolgt technisch als Partnerorganisation der Stützpunktfeuerwehr Horgen.

7. **Vertragskündigung**

Der Vertrag über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes Horgen, Thalwil, Oberrieden und Herrliberg ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist jährlich auf den 31. März unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündbar.

8. **Gültigkeit**

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die vier Vertragsgemeinden auf den 1. April 2001 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag von 26. März 1984.

8810 Horgen, den 19. März 2001 (GRB Nr. 129)

Namens des Gemeinderates Horgen

Der Präsident:
Walter Bosshard

Der Gemeindegeschreiber:
Moritz Gautschi

8704 Herrliberg, den 10. April 2001 (GRB Nr. S1.4)

Namens des Gemeinderates Herrliberg

Der Präsident:
Rolf Jenny

Der Gemeindegeschreiber:
Pius Rüdüsüli

8942 Oberrieden, den 20. März 2001 (GRB Nr. 01-103)

Namens des Gemeinderates Oberrieden

Der Präsident:
Rodolfo Straub

Der Gemeindegeschreiber:
Thomas Dischl

8800 Thalwil, den 10. April 2001 (GRB Nr. 103)

Namens des Gemeinderates Thalwil

Die Präsidentin:
Christine Burgener

Der Gemeindegeschreiber:
Martin Pallioppi

DIENSTREGLEMENT

Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und den Vertrag von 1. April 2001 zwischen den Gemeinden Horgen, Oberrieden, Thalwil und Herrliberg über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes wird folgendes Dienstreglement erlassen:

1. Auftrag und Zusammenarbeit

1.1 Auftrag

Der Seerettungsdienst wird grundsätzlich das ganze Jahr hindurch aufrechterhalten. Er überwacht in seinem Einsatzgebiet (Pflichtrayon der vier Vertragsgemeinden) den Zürichsee bei Sturmwarnung und bei Seegfröni. Die Hilfeleistung kann notfalls über diese Grenzen ausgedehnt werden.

Er alarmiert die Polizei bei Personen-, Umwelt- und grösserem Sachschaden.

Er leistet in Seenot geratenen Personen sowie bei Unfällen Hilfe.

Er leitet die Rettungsaktionen bis zum Eintreffen der Polizei.

Er unterstützt die Polizei bei Suchaktionen jeglicher Art.

Er verfügt bei Rettungseinsätzen im Rahmen der geltenden Vorschriften und zur Wahrung der Sicherheit über die Weisungsbefugnis gegenüber den Seebenützern.

1.2 Zusammenarbeit

Der Seerettungsdienst arbeitet mit anderen Dienststellen und allen Rettungsorganisationen eng zusammen. Die Zusammenarbeit ist zu planen, zu organisieren und mittels gemeinsamer Übungen zu erproben.

2. Einsatz des Seerettungsdienstes für andere Aufgaben

Der Seerettungsdienst kann

- die Polizei bei der Ueberwachung des Schiffsverkehrs in der Uferzone, bei Veranstaltungen sowie bei der Durchsetzung der Gewässerschutz-Vorschriften unterstützen,
- das Bergen von Schiffen und deren Ausrüstung vornehmen,
- das Entfernen festgefahrener, gestrandeter, betriebsuntauglicher, gekenteter Schiffe oder anderer Gegenstände, welche die Schifffahrt behindern oder gefährden, vornehmen,
- Arbeiten auf, am und im Wasser im Auftrag der Vertragsgemeinden ausführen,
- zur Ueberwachung von Veranstaltungen auf, am und im Wasser angefordert werden (im Auftrag der Vertragsgemeinden oder in deren Gemeinden ansässigen Organisationen).

Diese Einsätze dürfen die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben **gemäss** Ziffer 1 des Reglements nicht beeinträchtigen.

Gekenterte Boote werden nur auf Verlangen des Eigners und **mit dessen Hilfe** an Land gebracht. Durch Abschleppen verursachte Schäden an Booten gehen **zu Lasten** des Eigners.

3. Kostenersatz für Hilfeleistungen

Aus Seenot geretteten Personen werden in der Regel keine Kosten verrechnet, sofern sie die Vorschriften über die Schifffahrt beachtet und den Anordnungen der Seepolizei oder des Seerettungsdienstes Folge geleistet haben.

Einsätze **aufgrund** von Fahrlässigkeit, Nichtbeachtung der Schifffahrtsvorschriften oder der Sturmwarnung werden nach Aufwand verrechnet.

Kleine Hilfeleistungen innerhalb dem eigenen Rayon, wie Abschleppen bei Motorpannen oder havarierten Takelagen in den nächsten Hafen, der Transport von abgetriebenen oder erschöpften Seebenützern ans nächste Ufer usw., sind gratis.

Ausserhalb dem eigenen Rayon werden das Bergen, Ueberführen von Schiffen und deren Ausrüstung sowie das Entfernen festgefahrener, gestrandeter, betriebsuntauglicher Schiffe oder anderer Gegenstände, dem Auftraggeber bzw. Verursacher nach Aufwand verrechnet.

Die Verrechnungstarife sind auf einer separaten Liste aufgeführt und werden bei Bedarf jeweils an der jährlichen Budgetsitzung angepasst.

4. Organisation

4.1 Ausschuss Seerettungsdienst Horgen

Der Ausschuss ist, in Vertretung der Vertrags-Gemeinden, für den Betrieb des Seerettungsdienstes gemäss den gesetzlichen Vorgaben zuständig. Die Aufgaben sind im "Vertrag über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes vom 1. April 2001" geregelt.

4.2. Gemeinde Horgen

Die Gemeinde Horgen (Polizeiausschuss) vertreten durch das Polizei- und Wehramt ist für die organisatorischen und administrativen Belange des Seerettungsdienstes verantwortlich. Die Aufgaben sind im "Vertrag über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes vom 1. April 2001", geregelt.

4.3. Obmann

Der Obmann organisiert den Seerettungsdienst nach den Weisungen der Vertragsgemeinden.

Die operative Leitung des Seerettungsdienstes umfasst im Einzelnen:

- die Führung und Ueberwachung des Seerettungsdienstes bei Uebungen und im Einsatz;
- die Aufstellung des jährlichen Uebungs-und Arbeitsprogrammes;
- die Organisation und Ueberwachung des Pikettdienstes;
- die Aufsicht über Boote, Material, Alarmwesen und der damit betrauten Personen;
- das Erstellen des Jahresberichts und des Budgetentwurfes;
- die Vertretung des Seerettungsdienstes nach aussen.

Der Stellvertreter übernimmt bei Verhinderung des Obmanns dessen Rechte und Pflichten. Der Obmann kann Teile seiner Pflichten an geeignete, qualifizierte Seeretter delegieren, behält aber generell die Verantwortung.

4.4. Rapportwesen

Ueber jeden Einsatz ist ein Rapport zuhanden des Polizei- und Wehramtes Horgen zu erstellen. Im weiteren ist jedes Auslaufen des Rettungsbootes im Bordbuch einzutragen und der Seepolizei zu melden.

5. Rekrutierung, Entlassung

Die Mannschaft inkl. Leitung und Spezialfunktionäre besteht in der Regel aus mindestens 18 Mitgliedern.

Geeignete Bewerber werden auf Vorschlag des Obmanns durch das Polizei- und Wehramt in den Seerettungsdienst eingeteilt, sofern keine gesundheitlichen Gründe dagegen sprechen (Attest durch den Vertrauensarzt der Gemeinde Horgen muss vorliegen). Neueintretende Seeretter werden vorerst für eine Probezeit von 12 Monaten aufgenommen.

Geeignete ehemalige Seeretter werden mit deren Einverständnis in einer Dienstreserve eingeteilt, um personelle Engpässe in Pikettdiensten und Einsätzen zu vermeiden (bis zum 55. Altersjahr).

Gesuche um Entlassung auf Jahresende sind dem Obmann bis spätestens 31. August schriftlich einzureichen.

6. Ausbildung

Die Ausbildung dient ausschliesslich der Ernstfalltauglichkeit.

Der Obmann ist verantwortlich für die fachgemässe Leitung und die Einsatzbereitschaft des Seerettungsdienstes sowie die **zweckmässige** Ausbildung der Mannschaft.

Bei fehlender Bootsführerprüfung Kat. A ist diese im Laufe des 2. Jahres der Zugehörigkeit zum SRD mit einer Fremdausbildung zu erlangen. Die Kostenübernahme erfolgt für maximal 20 Stunden inklusive Zeit für praktische Prüfung.

Bei Austritt aus dem SRD innerhalb von 2 Jahren nach Absolvierung der Prüfung sind die Kosten **anteilmässig** zurück zu erstatten.

Jeder Seeretter wird im Rahmen der Ausbildung auf Kosten des Seerettungsdienstes zum Lebensretter (SLRG Brevet 1) sowie in der Anwendung der CPR (Herzmassage) ausgebildet und hat die entsprechenden Wiederholungskurse **regelmässig** zu besuchen.

7. Pikettdienst

In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober leisten drei Seeretter an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen, jeweils wie folgt Pikettdienst:

Bereitschaft: vom Vorabend des Pikett-Tages ab 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr nach dem Pikett-Tag.

Dienst beim Boot: mindestens 13.00 - 18.00 Uhr.

Wenn das Wetter und der Betrieb auf dem See dies erfordern, kann die Präsenzzeit verlängert oder verkürzt werden. Der Entscheid liegt beim Pikettchef in Absprache mit der Seepolizei. Während den Pikettdiensten sind Fachkenntnisse und die Fahrpraxis zu vertiefen.

Die Einsatzbereitschaft bzw. die Erreichbarkeit über Funk ist der Einsatzzentrale der kantonalen Seepolizei an-, bzw. abzumelden. Dies gilt auch für die Fahrschule.

Das Rettungsboot darf generell nur mit einer Besatzung von mindestens zwei Mann auslaufen. Bei Sturm sind mindestens drei Mann Besatzung zwingend notwendig.

8. Alarmierung

Jedem Angehörigen des Seerettungsdienstes wird leihweise ein Pager abgegeben, **ausserdem** muss jeder über einen eigenen Telefon- oder Natel-Anschluss verfügen.

Die Alarmierung der Mannschaft ist via die zuständige Regionale Alarmzentrale (zur Zeit: RAZ Zürich) über Pager oder durch die Seepolizei mit Telefon oder Natel jederzeit sicherzustellen. Im Alarmfall haben die Angehörigen des Seerettungsdienstes ohne Verzug in das Bootshaus einzurücken.

9. Uebungsbetrieb und Weiterausbildung

Jedes Jahr sind mindestens fünf Uebungen mit dem Boot und davon mindestens eine Alarm- und eine Hauptübung zu organisieren. Im Winter sind zusätzlich mindestens zwei Schwimmübungen durchzuführen.

10. Pflichtverletzungen und Disziplarmassnahmen

Der Obmann kann dem Ausschuss SRD Horgen den Ausschluss eines SRD-Angehörigen beantragen, wenn dieser

- wiederholt unentschuldigt an Dienstanlässen **gemäss** Jahresprogramm fehlt,
- an Ernstfalleinsätzen fernbleibt,
- ungenügende Leistungen erbringt,
- ungenügende Kenntnisse oder Fähigkeiten aufweist,
- sich grobe Disziplinarverstösse zu Schulden kommen lässt.

Bei Verhinderung an der Teilnahme eines Dienstanlasses ist der zuständige Vorgesetzte nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes sofort telefonisch und zusätzlich spätestens drei Tage nach dem Dienstanlass schriftlich zu orientieren. Der Obmann bestimmt **auf Grund** des Ausbildungsstandes und weiterer Kriterien, ob der Dienstanlass (Uebung) nachzuholen ist.

11. Ausrüstung und Material

11.1 Persönliche Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung wird leihweise zur Verfügung gestellt. Jeder SRD-Angehörige ist für den sorgfältigen Gebrauch derselben, die Pflege sowie für die Rückgabe verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zu bezahlen. Das Tragen und Benützen von Ausrüstungsgegenständen **ausser** Dienst ist untersagt. Ausnahmen bewilligt der Obmann.

11.2 Korpsmaterial

Jeder SRD-Angehörige ist für den sorgfältigen Umgang mit den ihm zur Verfügung gestellten Ausrüstungen, Booten und Geräten verantwortlich. Schäden, Mängel und Verluste sind sofort dem Materialverwalter zuhanden des Obmanns zu melden.

Bei grober Fahrlässigkeit mit Kostenfolge entscheidet der Polizeiausschuss Horgen zudem über eine allfällige Kostenbeteiligung.

11.3 Verwendung Rettungsboot

Die Benützung des Rettungsboots für private Auftraggeber ist nur gestattet, wenn die Einsatzbereitschaft und die Hauptaufgaben nicht eingeschränkt werden. Derartige Einsätze sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter zu bewilligen.

Das Rettungsboot darf für private Zwecke der Seeretter grundsätzlich nicht verwendet werden. Ueber spezielle Ausnahmen entscheidet der Obmann oder dessen Stellvertreter.

12. Sold

Für Einsätze, Kurse und Übungen sowie für Dienstleistungen bei besonderen Anlässen wird eine, in der Regel analog der Feuerwehr Horgen festgesetzte Entschädigung (Sold), ausbezahlt.

Die Entschädigungen für Obmann, Obmann-Stellvertreter und für weitere spezielle Funktionäre, werden im Rahmen des Budgets durch die Vertreter der Gemeinden festgelegt.

13. Versicherung

Die Gemeinde Horgen sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht, Unfall während des Dienstes). Die Abklärung der Gültigkeit privater Zusatzversicherungen ist Sache jedes einzelnen Mitglieds des Seerettungsdienstes.

14. Rechtsmittel

Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen, gestützt auf dieses Dienstreglement, sind dem Gemeinderat Horgen innert 30 Tagen nach der Zustellung, schriftlich einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen beim Bezirksrat angefochten werden.

15. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Dienstreglement wurde durch die vier Vertragsgemeinden genehmigt und tritt auf den 1. April 2001 in Kraft.

Dieses ersetzt das Reglement vom 26.3.1984.

* * * * *